



Verein zur Erhaltung der Burg Greifenstein
Bad Blankenburg (Thüringer Wald)

Satzung

Greifenstein – Freunde e. V.
Geschäftsstelle Burg Greifenstein
Greifensteinstraße 3
07422 Bad Blankenburg

Postanschrift:
Bahnhofstraße 7
Vereinshaus
07422 Bad Blankenburg

Telefon: 036741 – 2080
Fax: 03222 376 5463

e-mail: info@greifenstein-freunde.de
www.greifenstein-freunde.de

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Greifenstein-Freunde“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Blankenburg/Thüringer Wald und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch die Förderung des Denkmalschutzes zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Konservierung der Burg Greifenstein.
Der Verein betreibt Traditions- und Kulturpflege mittels Veranstaltungen unterschiedlicher Genres.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Blankenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.

2. a) Als aktive Mitglieder des Vereins gelten alle Personen, die durch ehrenamtlichen persönlichen Einsatz zur Erhaltung und Pflege der Burg beitragen.
- b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder um die Denkmalpflege an der Burg außerordentliche Verdienste erworben haben.

3. Aufnahme in den Verein.

Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen gegen die Ablehnung Einspruch beim Vorstand einzulegen.

Der Einspruch geht an die Mitgliederversammlung und diese entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Anregungen vortragen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Beitragsordnung bestimmt wird, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag für Ehrenmitglieder entfällt. Es ist ihnen jedoch freigestellt, Spenden zu entrichten.
2. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar fällig und bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten, vorzugsweise durch Bankeinzug.
3. Aufzunehmende Mitglieder zahlen nach Bestätigung der Aufnahme eine Aufnahmegebühr, die in der Beitragsordnung festgelegt ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig, wobei die Kündigung mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen
a) vereinsschädigendem Verhalten oder
b) Nichterfüllung der Beitragspflicht bei einjährigem Rückstand.
Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.
Aufwendungen können erstattet werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern, die je eine Stimme haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich mindestens einmal statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet:

- a) über Satzungsänderungen,
 - b) über Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Berufung eines Beirates,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Auflösung des Vereins und
 - f) die Beiträge.
3. a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Fax) und mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
b) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
 5. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 6. Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.

§ 9

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende;
 - ein gleichberechtigter Stellvertreter;
 - der Schatzmeister;
 - der Schriftführer;
 - drei Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

3. Der Vorsitzende, ein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln; der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
Die Mitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsämter vorgesehen sind.
Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Die Verteilung der Ämter für den Vorstand erfolgt in einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes direkt nach der Wahl.
Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
Er hat sie nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge.
6. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Bei Sitzungen und Versammlungen hat er die Protokollierung wahrzunehmen.

§ 10

Die Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung.
2. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
3. Sie haben die Kasse nebst allen Belegen und Büchern mindestens einmal im Jahr ordentlich zu prüfen.

§ 11

Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12

Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf den satzungsgemäßen Beitrag beschränkt.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rudolstadt.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2019 angenommen und tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit verliert die Satzung vom 18. April 2009 ihre Gültigkeit.

Bad Blankenburg, den 14.09.2019

Der Vorstand

Munsche

Vorsitzender

Scholz

stellvertretender Vorsitzender